

## **Satzung**

**videlity- Vielfalt und Identität fördern e.V.**

### **§1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**videlity- Vielfalt und Identität fördern e.V.**“ und ist in Berlin ansässig.

Die Anschrift des Büros ist gegenwärtig  
Catharina Schmeer, Sybelstrasse 48 in 10629 Berlin.

### **§2 – Zweck des Vereins**

**videlity** ist ein gemeinnütziger Verein, der die Förderung von Kindern im Bereich Kultur und Bildung zum Ziel hat und die Familien, d.h. die Eltern und das Umfeld der Kinder mit einbezieht.

**videlity** unterstützt Kinder und ihre Eltern bei der Suche und Entwicklung ihrer **Identität** und fördert gesellschaftliches Engagement und kulturelle **Vielfalt**.

**videlity** wurde als eingetragener Verein im Jahr 2013 gegründet, um den spezifischen Bedürfnissen eines Brennpunktquartiers in Berlin Kreuzberg gerecht zu werden und die Lebensbedingungen der BewohnerInnen, besonders die der Kinder im Schuleintrittsalter (5-7 Jahre) und ihren Eltern dadurch zu verbessern. Die Arbeit von **videlity** ist jedoch nicht auf dieses Gebiet beschränkt.

Vielfalt und Identität fördern bedeutet für uns, Angebote im Bereich Bildung und Kultur zu machen. Diese Angebote werden individuell auf die Bedarfe der Familien im entsprechenden Stadtgebiet zugeschnitten. Dabei berücksichtigen wir im Besonderen Familien mit Migrationshintergrund.

Wir unterstützen die BewohnerInnen darin, eigene Interessen zu formulieren, gemeinsame und individuelle Bedürfnisse zu erkennen und sich dafür einzusetzen, diese zum Wohle Aller umzusetzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

#### *Angebote im Bereich Bildung*

- Potentialentfaltung von Kindern
- Lernförderung von Kindern

- Lebensberatung von Familien
- Konfliktberatung von Familien
- Gesprächskreise im Zusammenhang mit posttraumatischen Belastungsstörungen

#### *Angebote im Bereich Kultur*

- Stadtkultur aktiv erleben
- Kochen als Kulturgut
- Tanz und Bewegung
- Kunst und Handwerk

Diese Angebote können durch Entscheidung des Vorstandes zu jeder Zeit erweitert und verändert werden, um sie den Bedürfnissen der jeweiligen Bewohnerschaft des zu betreuenden Quartiers anzupassen.

### **§3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch beim Ausscheiden von Mitgliedern nicht zurückgeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 – Mitgliedschaft**

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören:

- Organisationen, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen, die vorwiegend mit Kindern und Familien auf landes- oder regionaler Ebene kulturell und bildungsbezogen tätig sind
- Einzelpersonlichkeiten

Außerordentliche Mitglieder können Vereinigungen, Organisationen, Institutionen und Persönlichkeiten werden, welche die Bereiche Kultur und Bildung unterstützen und fördern.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitgliedes b) durch freiwilligen Austritt c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Beiträge sind zur Zeit auf 20,00 € Mindestbeitrag pro Kalenderjahr festgelegt. Dieser Betrag kann vom Vorstand und durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Betrag wird für das betreffende Kalenderjahr auf das Konto: 1129897301 mit der Bankleitzahl: 43060967 unter dem Kennwort „videlity“ überwiesen.

## **§6 – Organe**

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

## **§7 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliedsversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe des gewünschten Verhandlungspunktes verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Stimmberechtigt sind ordentliche sowie Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

## **§8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes b) Wahl des Vorstandes c) Wahl der

Kassenprüfer/innen d) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes e) Entlastung des Vorstandes f) Beschluss zum Arbeitsprogramm g) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes h) Beschluss über Mitgliedsbeiträge i) Beschluss über Satzungsänderungen.

### **§9 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassenwart/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **§10 – Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.

**§11 – Wahlverfahren** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§12 – Protokolle**

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom/von der Versammlungsleiter/in und einem/einer der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

### **§13 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung der Jugend- oder Familienpflege, die ähnlichen Satzungszwecken dient, die das Vermögen dann für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung beschließt, wem das Vermögen übertragen wird. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

### **§14 – Eintragung ins Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg ....unter der Registernummer ....eingetragen.